



IV AbtL - IM 310 / 24

19.08.2025

Genehmigungsbescheid

zum Antrag der

**BEW Berliner Energie und Wärme GmbH
Hildegard-Knef-Platz 2
10829 Berlin**

vom 03.07.2024 gemäß §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) [1] in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) [2] zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) von 168 MW auf dem Grundstück des

**Heizkraftwerkes Reuter West am Standort
Großer Spreering 5
13599 Berlin**



Kapitel 1

Vorwort:

Die BEW Berliner Energie und Wärme AG hat während der Durchführung des Genehmigungsverfahrens eine Änderung ihrer Rechtsform vorgenommen und firmiert seit dem 06.01.2025 als BEW Berliner Energie und Wärme GmbH. Die Identität des Unternehmens hat sich dadurch nicht geändert. Im Folgenden wird für die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH und ihre Rechtsvorgängerin BEW Berliner Energie und Wärme AG die Abkürzung BEW verwendet.

Entscheidung und Anlagenumfang

Auf Antrag der BEW vom 03.07.2024 ergeht folgende Entscheidung:

Der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, Hildegard-Knef-Platz 2, 10829 Berlin wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mit Erdgas gefeuerten Heißwassererzeugungsanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 168 MW auf dem Grundstück des Heizkraftwerk Reuter West am Standort Großer Spreering 5, 13599 Berlin erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von vier gasgefeuerten Großwasserraumkesseln (auch bezeichnet als HWE) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 168 MW (je 42 MW) und ihren zugehörigen Nebeneinrichtungen, die Fernwärme in das bestehende Fernwärmenetz einspeisen werden. Das Gebäude der gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage besteht aus einem neuen Kesselhaus mit zwei doppelzügigen Kaminen und angeschlossenen Schaltanlagegebäude.

Die gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage stellt eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen - Industrieemissions-Richtlinie [3], dar.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, im Internet öffentlich bekannt gemacht.



Die materiellen Anforderungen der Einzelfeuerungsanlagen ergeben sich aus der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) [4].

Die Anlage wird für einen Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden (BOB72h) genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage durchgängig in Volllast betrieben werden kann (ca. 8.760 h pro Jahr) und nur für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten außer Betrieb genommen wird.

Jede Kesselanlage wird über eine eigene Gasregelstrecke mit Schnellschlussventil und Stickstoffflasche zum Spülen verfügen. Des Weiteren ist jeder Kessel mit zwei Flammrohren und zwei Brennern ausgestattet. Die vier HWE verfügen über eine Temperatur- und Leistungsregelung. Die Anlage verfügt über ein Aufwärmesystem, das bei internem Kreislauf mit Gasbefeuerung oder bei externem Kreislauf mit Fernwärmewasser aus dem Fernwärmenetz betrieben wird.

Die im Kessel bei der Verbrennung von Erdgas (alleiniger Brennstoff) entstehenden Abgase werden jeweils über einen eigenen Schornsteinzug an die Atmosphäre abgegeben. Die zwei Schornsteine haben eine geplante Bauhöhe von 48,7 m entsprechend Nr. 5.5 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) [5] und verfügen über Einrichtungen zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung, die im Online-Überwachungssystem der Überwachungsbehörde bereitgestellt werden.

Um ein Einfrieren des Kesselhauses zu vermeiden, soll die einströmende Luft bei niedrigen Umgebungstemperaturen erwärmt und die Verbrennungsluft aus dem Kesselhaus angesaugt werden. Dies erfolgt über ein Heizregister in der Fassade, wobei ein Wasser-Glykol-Gemisch, das in einem geschlossenen Kreislauf geführt und durch Fernwärme beheizt wird, verwendet wird.

Die Brennstoffversorgung mit Erdgas erfolgt von der bestehenden Gasdruckregelmessanlage (GDRMA) über eine neu zu errichtende Gastrasse.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“, ausgestellt am 31. Juli 2017.

Die Antragsunterlagen sowie die Anlagen zu diesem Bescheid sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden bei der Gesamtentscheidung berücksichtigt.



Das Vorhaben unterliegt gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [6] einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die allgemeine Vorprüfung wurde am 27.01.2025 durchgeführt. Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass von der Errichtung und vom Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Internetportal „uvp-verbund.de“ am 05.02.2025 veröffentlicht.

Kapitel 2

Konzentrationsprinzip

Auf Grund des § 13 BImSchG sind die Baugenehmigung sowie andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) [7] in diesem Bescheid enthalten.

Dies sind:

- Genehmigung nach § 64 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) [8], Erleichterungen nach § 51 Abs. 1 BauO Bln,
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) [9],
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) [10],
- Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Baumschutzverordnung - BaumSchVO [11].

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



Kapitel 3

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

- TEHG -

Aus Sicht der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist die Anlage emissionshandelspflichtig.

Hinweise:

3.1

Die Antragstellerin ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, die Emissionen der Anlage mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder - falls kein Probebetrieb stattfindet - mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 - Monitoring-Verordnung [12], des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 [13] und des § 22 TEHG genügen und der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 Absatz 1 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

3.2

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

3.3

Anlagenbetreiber können bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfadens zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.



3.4

Die Anlage wird unter dem Aktenzeichen 14310-2071 bei der DEHSt geführt.
Für die Kommunikation mit der DEHSt ist dieses Aktenzeichen zu verwenden.

Kapitel 4 Nebenbestimmungen und Hinweise

4.1 Allgemeines

4.1.1

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben,
sofern nicht durch Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

4.1.2

Der Genehmigungsbescheid und die Prüfbescheinigungen der Zugelassenen
Überwachungsstelle für die Heißwassererzeugungsanlage sind am Standort des HKW
Reuter West aufzubewahren, so dass sie jederzeit von den hierzu befugten Personen
eingesehen werden können. Die Dokumente können auch in digitaler Form aufbewahrt
werden.

4.1.3

Für das Gesamtvorhaben ist eine Schlussabnahme erforderlich.
Sie ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde
(Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin -
LAGetSi) zu beantragen.

Die in den Nebenbestimmungen geforderten Nachweise und Bescheinigungen sind bei
der Schlussabnahme vorzulegen.



4.1.4

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Heißwassererzeuger ist beim LAGetSi nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Einstellungstermins unverzüglich anzuzeigen. Nach Betriebseinstellung dürfen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes der Heißwassererzeugungsanlage auf dem Standort Großer Spreering 5, 13599 Berlin zu gewährleisten. Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe verursacht, so sind nach Einstellung des Betriebes, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

4.1.5

Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, oder sonstige Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

4.1.6

Schadensfälle oder Unfälle, bei denen Menschen getötet oder die Gesundheit von Menschen erheblich verletzt worden sind, sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

4.1.7

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die genannte Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).



4.2 Baurecht

4.2.1 Planungsrechtliche Entscheidung (Fachbereich Stadtplanung)

Die in Rede stehende Fläche liegt im Bereich des Baunutzungsplanes von Berlin in der Fassung vom 28.12.60. Dieser ist gem. § 173 Abs. 3 BBauG zusammen mit den städtebaulichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin vom 21.11.58 - BO 58 [14] als rechtsgültiger Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB [15] übergeleitet worden. Der Baunutzungsplan weist die in Rede stehende Fläche als reines Arbeitsgebiet mit der Baustufe 6 aus. Demnach sind eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Baumassenzahl von 8,4 zulässig.

Durch das Vorhaben wird die zulässige Baumassenzahl von 8,4 überschritten. Die hierfür erforderliche Befreiung wurde mit dem Bescheid Nr. 2024/1600, Geschäftszeichen 1180-2024-1600-BWA B 11 vom 08.08.2024 erteilt.

Dem Vorhaben stimmt das Bezirksamt Spandau von Berlin - Fachbereich Stadtplanung gem. § 30 BauGB zu, sofern das Rücksichtnahmegebot gem. § 7 Nr. 5 BO 58 gewahrt ist.

4.2.2 Baurechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen (Bau- und Wohnungsaufsicht)

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aufgrund der Bauordnung für Berlin, gemäß den vorliegenden Bauvorlagen von Seiten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachstehenden Auflagen beachtet und erfüllt werden.

4.2.2.1

Erleichterungen (da es sich um einen Sonderbau handelt sind keine Ausnahmen erforderlich, sondern Erleichterungen, in dem Gebäude befinden sich keine ständigen Aufenthaltsräume) nach § 51 Abs. 1 BauO Bln werden wie folgt zugelassen (Grundlage ist der Lageplan Nr.: 01045-22+28 des ÖbVI Dipl.Ing. Ronald Pieczak vom 21.03.2024):



§6 Abs. 3 BauO Bln

Überdeckung von Abstandsflächen:

1. Im Bereich der neu zu errichtenden Kamine untereinander.
2. Im Bereich der nördlichen Abstandsflächen des neu zu errichtenden Gebäudes mit den Abstandsflächen der neu zu errichtenden Kamine.

§6 Abs. 5 BauO Bln

3. Reduzierung der erforderlichen Tiefe der Abstandsfläche von den neu zu errichtenden Kaminen um den Bereich der sich im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes befindet.

Aufschiebende Bedingung:

4.2.2.2

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis, der Teilbericht oder die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

4.2.2.3

Auflagen Fachbereich TGA (Technische Gebäudeausrüstung)

4.2.2.3.1

Raumluftechnische Anlagen:

§ 41 Abs. 1 BauO Bln

Die Herstellung der Lüftungsanlage ist durch einen Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen gemäß § 20 BetrVO [24] zu überprüfen. Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Schlussprüfung des Sachverständigen erforderlich.

§ 41 Abs. 2 BauO Bln

Die Konzeption der Lüftungsanlagen ist mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes sowie mit dem Prüfenieur für Brandschutz abzustimmen.

4.2.2.3.2

Entwässerungsanlagen:

§3 BauO Bln

Revisionsschächte sind wasserdicht sowie verkehrssicher herzustellen und zu unterhalten. Der Zugang zu den Schächten muss gesichert und stets frei sein.



§44 BauO Bln

Das anfallende Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation, bzw. an das bestehende Schmutzwassernetz des Geländes anzuschließen.

4.2.2.4

Bauzustandsanzeigen:

Der Abschluss der Rohbauarbeiten des Vorhabens ist der Bau- und Wohnungsaufsicht zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige des Abschlusses der Rohbauarbeiten sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der genehmigten lagemäßigen Einordnung, der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht112) ist der Bau- und Wohnungsaufsicht mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der **Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung** (Vordruck Bauaufsicht113), Erklärung der Prüferin / des Prüfers für Standsicherheit an Bauherrn/in + **zusammenfassender Überwachungsbericht zum Standsicherheitsnachweis** (Vordruck Bauaufsicht125) + **geprüfter Standsicherheitsnachweis** (in elektronischer Form PDF-Format),
- eine Kopie der **Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung** (Vordruck Bauaufsicht113), Erklärung der Prüferin / des Prüfers für Brandschutz an Bauherrn/in + **zusammenfassender Überwachungsbericht zum Brandschutznachweis** (Vordruck Bauaufsicht124) + **geprüfter Brandschutznachweis** (in elektronischer Form - PDF-Format).



4.2.2.5

Hinweise:

Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem zuständigen Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

§ 11 Abs. 3 BauO Bln

Zum Baubeginn ist ein Bauschild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Straße aus sichtbar anzubringen.

Aufbewahrungspflicht:

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen - BauVorlV [16], verpflichtet,

1. vorhabenbezogene Bescheide,
2. die Bauvorlagen,
3. die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
4. die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen,
5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Die Bauaufsichtsbehörde hat die in § 18 Abs. 1 BauVorlV genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren.



Allgemeine Hinweise des Fachbereiches TGA:

Entwässerungsanlagen:

DIN 1986-100:2016-12

Es sind die Maximalabstände für Revisionsöffnungen (Schächte) in den Entwässerungsleitungen gemäß DIN 1986-100 einzuhalten bzw. nicht zu überschreiten.

Revisionsschächte mit offenem Gerinne sind mit geruchsundurchlässigen und rückstausicher verschraubten Abdeckungen herzustellen.

Geruchsundurchlässige und rückstausicher verschraubte Schachtabdeckungen können entfallen, wenn sich die Schachtoberkante (Abdeckung) über der Rückstauenebene befindet und keine Geruchsbelästigung eintreten kann (Die Entfernung zu Fenstern, Türen oder Terrassen zum Revisionschacht ist größer als 5 m).

Revisionsschächte mit geschlossenem Gerinne müssen keine geruchs- und tagwasserdichten Abdeckungen erhalten. Aufgrund von Tagwassereintritt ist dies dennoch sinnvoll.

DIN EN 120561+4 und DIN 1986-100:2016-12

Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind grundsätzlich über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Fördern über die Rückstauenebene) an den öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen (DIN EN 12056-4 und DIN 1986-100).

Nur in Ausnahmefällen sind Rückstauverschlüsse zulässig (DIN 1986-100).

In ebenem Gelände gilt die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle als Rückstauenebene.

4.2.2.6

Löschwasserversorgung:

Die erforderlichen Löschwassermengen sind in Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr für die einzelnen zu errichtenden Gebäude zu ermitteln und festzulegen.

Löschwasserrückhaltung:

Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen, deren Auslösung und ein Absperrplan sind mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen.

4.3. Immissionsschutz

4.3.1 Luftschadstoffe



Die Heißwassererzeugungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) eingehalten werden.

Insbesondere sind die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.3.1.1 Heißwassererzeuger HWE 1 und HWE 2(Quelle EQ_RGH01), HWE 3 und HWE 4 (Quelle EQ_RGH02)

Die Heißwassererzeuger HWE 1 - 4 sind so zu errichten und zu betreiben, dass

a) kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 60 mg/m³
(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 b)

b) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Kohlenmonoxid 50 mg/m³
(13. BImSchV, § 31, Abs.1, Satz 2, Nr. 2 b)

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 85 mg/m³
(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 c)

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m³
(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 d) bb)

c) kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter b) genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.
(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 3).

Die vorgenannten Grenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 3 vom Hundert im Normzustand (13. BImSchV, § 3, Nr. 1).



4.3.1.2

Zur kontinuierlichen Messung der Emissionswerte ist die Anlage mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen (Emissionsaufzeichnungs- und -rechenanlage) auszurüsten (13. BImSchV, § 16).

4.3.1.3

Es sind folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (Quelle EQ_RGH01 und EQ_RGH02) (13. BImSchV, § 17, Abs. 1):

- die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid,
- die Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wasserstoffgehalt und Druck.

4.3.1.4

Sofern die Antragstellerin den Nachweis erbringt, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt, ist auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids zu verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zuzulassen. Die Forderungen gemäß § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV sind zu erfüllen. Die Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden erfolgt mittels Nachweis über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs. Wiederkehrend, alle sechs Monate sind Brennstoffkontrollen durchzuführen. Der Betreiber hat die Nachweise nach ihrer Erstellung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren (13. BImSchV, § 18, Abs. 4).

4.3.1.5

Durch den Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage mit Erdgas sind Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub nicht erforderlich (13. BImSchV, § 18, Abs. 2).



4.3.1.6

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erbringen (13. BImSchV, § 16, Abs. 3).

4.3.1.7

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Heißwassererzeugungsanlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist die Kalibrierung der Messeinrichtungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren zu wiederholen oder nach jeder wesentlichen Änderung durchzuführen (13. BImSchV, § 16, Abs. 4 und 5).

4.3.1.8

Die Messgeräte sind jährlichen Funktionsprüfungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung ist mittels Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen (13. BImSchV, § 16, Abs. 4 und 5).

4.3.1.9

Die Berichte über Kalibrierung und Funktionsprüfung sind dem LAGetSi spätestens zwölf Wochen nach der Durchführung vorzulegen (13. BImSchV, § 16, Abs. 6).

4.3.1.10

Die geplante Heißwassererzeugungsanlage ist in die telemetrische Übermittlung der kontinuierlich gemessenen Emissionsdaten des HKW Reuter West an das LAGetSi einzubinden.

Auf die Vorlage eines Berichtes über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen inklusive der Auswertung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte gem. 13. BImSchV, § 19, Abs. 4, Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Folgejahres wird daher verzichtet (13. BImSchV, § 19, Abs.4, Satz 3).



4.3.2 Lärm und Erschütterungen - Betrieb

4.3.2.1

Da der Betrieb der gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage auch in den Nachtstunden erfolgt, sind zur Beurteilung der Anlagengeräuschimmissionen die strengeren Anforderungen der TA Lärm für die Nachtzeit maßgeblich. Die vom Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage verursachten Geräuschimmissionen (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA-Lärm [17]) dürfen daher an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend festgesetzten Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel dB(A)	
	tags 06:00 - 22:00 Uhr	nachts 22:00 - 06:00 Uhr
IO 1 , Kolonie Weidegarten h = 3 m	21	21
IO 2 , Stendelweg/Hempelsteig 2.OG h = 8 m	20	20
IO 3 , Kolonie Dahlemer Wiesen Nord h = 3 m	17	17
IO 4 , Kolonie Spreewiesen h = 3 m	25	25
IO 5 , Web Tower House 11. OG h = 30 m	35	35
IO 6 , Gorgasring 38 B 3.OG h = 11 m	17	17
IO 7 , Finanzamt Spandau 3. OG h = 11 m	21	21

Die Nachtzeit ist nach TA-Lärm die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) tags oder 20 dB(A) nachts überschreiten.



Grundlage der Beurteilung der von der geplanten Anlage ausgehenden Schallemissionen und der zu erwartenden Schallimmissionen ist das Gutachten des Unternehmens Müller-BBM vom 09.04.2024 (Bericht-Nr. M 178063/01 - Ermittlung der Geräuschimmissionen und -immissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen) mit den dort getroffenen Annahmen und Festlegungen. Die Lage der Immissionsorte sowie der Heißwassererzeugungsanlage sind im Lageplan HKW Reuter West (Abbildung 1 des Gutachtens Seite 153/190) dargestellt (Abschnitt 4 des Genehmigungsantrages).

4.3.2.2

Der unter Berücksichtigung der Schallquellen im gesamten Kesselaufstellungsraum gutachterlich ermittelte mittlere Rauminnenpegel von ≤ 85 dB(A) ist einzuhalten. Dieser Innenraumpegel soll durch folgende Schallschutzmaßnahmen an einzelnen Emittenten erreicht werden:

- Die acht Gasgebläsebrenner müssen gekapselt werden, so dass in 1 m Abstand von den Kapseln ein Freifeldschalldruckpegel von 80 dB(A) nicht überschritten wird.
- Die Kessel einschließlich Abgasleitungen sind so zu isolieren, dass in 1 m Abstand ein Freifeldschalldruckpegel von 78 dB(A) nicht überschritten wird.
- In 1 m Abstand von den Gasregelstrecken der Heißwassererzeuger darf in 1 m Abstand ein Freifeldschalldruckpegel von 83 dB(A) nicht überschritten werden. Hierzu sind die Gasregelventile geräuscharm auszulegen, ggf. ist zusätzlich eine Schallisolierung der Rohrleitungen erforderlich.

Gleichwertige Schallschutzmaßnahmen, die die Einhaltung des Rauminnenpegels von <85 dB (A) im Kesselaufstellungsraum sicherstellen, sind zulässig.

Für die Transformatorenräume ist ein Rauminnenpegel von ≤ 73 dB(A) einzuhalten. Um den Innenraumpegel ≤ 73 dB(A) in den Trafokammern zu gewährleisten, darf der Schalleistungspegel L_{WA} je Transformator 81 dB(A) nicht überschreiten.

Für die Schaltanlagenräume ist ein Rauminnenpegel von ≤ 75 dB(A) einzuhalten.



4.3.2.3

Die Außenbauteile des Kesselhauses müssen folgende bewertete Bau-Schalldämm-Maße R_{wP} aufweisen:

- Fassade $R_{wP} = 48$ dB
- Lichtbänder $R_{wP} = 33$ dB
- Dach $R_{wP} = 43$ dB
- RWA-Klappen $R_{wP} = 20$ dB
- Türen, Tore $R_{wP} = 21$ dB.

Für das Schaltanlagegebäude sind aufgrund der niedrigen Innenraumpegel und der geplanten massiven Bauweise keine besonderen Anforderungen zu stellen.

4.3.2.4

Um die Einhaltung der Schallimmissionsschutzanforderungen zu gewährleisten, sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten maximal zulässigen Schallleistungspegel L_{WA} für die unmittelbar ins Freie abstrahlenden Schallquellen einzuhalten.

Schallquelle	L_{WA} (Verweis auf Norm: siehe Gutachten)	Schallschutzmaßnahme
Kamine 4 St. Kaminmündungen	jeweils 74 dB(A)	Abgasschalldämpfer innerhalb des Kesselhauses
Dachquellen 3 St. Dachventilatoren Kesselraum	jeweils 80 dB(A)	Geräuscharme Auslegung
Dachquellen 2 St. Außengeräte Klima Schaltanlagen	jeweils 82 dB(A)	Geräuscharme Auslegung
Dachquellen 2 St. Klima Splitgeräte	jeweils 76 dB(A)	Geräuscharme Auslegung
Schallquellen in Südfassade 4 St. Verbrennungsansaugungen HWE	jeweils 80 dB(A)	Schalldämpfer
Erdgastrasse	\leq 73 dB(A) in 1 m Abstand von den Rohrleitungen	Geräuschgemindert Reduzierventil



Gleichwertige Schallschutzmaßnahmen, die die Einhaltung der maximal zulässigen Schalleistungspegel sicherstellen, sind zulässig.

4.3.2.5

Frühestens drei Monate, jedoch spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der neuen Heißwassererzeuger ist erstmalig durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle durch Messungen nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten die die neue Heißwassererzeugungsanlage verursachten Lärmimmissionen (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA-Lärm) die zugelassenen Beurteilungspegel gem. 4.3.2.1 nicht überschreiten. Der Nachweis ist durch Messung im Volllastbetrieb zu erbringen. Sollte auf Grund mangelnder Möglichkeiten der Wärmeabnahme in diesem Zeitraum ein Volllastbetrieb nicht möglich sein, so ist die Messung spätestens im auf die Inbetriebnahme folgenden Winter durchzuführen.

4.3.2.6

Für die geplante Messung gemäß 4.3.2.5 ist ein Messkonzept aufzustellen, der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen und von dieser freizugeben.

4.4. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Abwasser (Umwelt- und Naturschutzamt)

Das Vorhaben wurde anhand der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften, deren Vollzug in die Zuständigkeit des Umwelt- und Naturschutzamtes fällt, geprüft.



4.4.1

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.4.1.1

Mit dem zuständigen Mitarbeiter für den Bereich Technik des Umwelt- und Naturschutzamtes Spandau ist zur Erfüllung der vom Umweltamt genannten Auflagen eine Bauzustandsbesichtigung durchzuführen.

4.4.1.2

Allgemeine Auflagen zum Grundwasserschutz:

Aufgrund der gehandhabten Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind die Luftvorwärmung (Glykol-Station mit Rohrleitungen und Lüftungsgittern in der Fassade) sowie die Neutralisationsboxen zur Neutralisierung der Schornsteinkondensate unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 AwSV als Anlagen einzustufen, die unter den Anwendungsbereich der AwSV fallen.

Bei diesen Anlagen handelt es sich - soweit wassergefährdende Stoffe gelagert, umgefüllt, umgeschlagen oder verwendet werden - um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 des WHG. Danach muss die Anlage so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anlage muss den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV [18] entsprechen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die zukünftig errichtet oder wesentlich geändert werden, sind dem Umweltamt gem. § 40 Abs.1 AwSV anzuzeigen.

4.4.1.3

Glykolstation:

Oberirdisch verlegte Rohrleitungen müssen grundsätzlich gut einsehbar und frei zugänglich sein, so dass Leckagen sofort erkennbar sind und eine Reparatur jederzeit möglich ist (§ 17 Abs.1 und § 18 Abs. 5 AwSV).

4.4.1.4

Glykolstation:

Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind mit einem AwSV-Sachverständigen abzustimmen.

4.4.2

Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser:

Das Umweltamt führt die prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer elektronischen Überwachungsdatei.



4.5 Naturschutzrecht

4.5.1 Ausnahmegenehmigung nach § 5 Baumschutzverordnung (Umwelt- und Naturschutzamt)

Für die Durchführung des genehmigten Bauvorhabens wurde durch das Umwelt- und Naturschutzamt Spandau eine gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin für den geschützten Baumbestand (BaumSchVO) auf dem Baugrundstück zur Fällung des folgenden geschützten Baumes erteilt (siehe Anlage 15):

Nr.	Baumart (deutsch/botanisch)	Grund	Stammumfang	Standort
1	Feld-Ahorn (Acer campestre)	2 (B)	82	Baum-Nummer 747 044 westlich des Gipslagers

4.5.1.1

Die notwendige Ersatzpflanzung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BaumSchVO ermittelt. Folgender Ersatzbaum ist auf geeignetem Standort des betreffenden Grundstückes bis zum 31.12.2028 neu zu pflanzen:

1 x Feld-Ahorn (Acer campestre)

Hochstamm 3 x verschult mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm.

4.5.1.2

Nach Abschluss der Ersatzpflanzung ist das Umwelt- und Naturschutzamt Spandau schriftlich bis zum 31.12.2028 von der Realisierung des ökologischen Ausgleichs zu benachrichtigen.

4.5.1.3

Hinweise

Diese Genehmigung verliert gemäß § 5 Abs. 3 BaumSchVO ihre Gültigkeit, wenn die hierin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung und Erteilung der Baugenehmigung durchgeführt worden sind. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden.

Es wird empfohlen, bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen diesen Bescheid (oder eine Kopie) vor Ort bereitzuhalten, um diesen bei Nachfragen vorzeigen zu können.

Die mit dieser Ausnahmegenehmigung gestatteten Fällungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

4.5.2

Zur Errichtung der Gastrasse ist eine ökologische Baubegleitung zur allgemeinen Überwachung der Bauarbeiten unter naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekten für die Zeit der Baumaßnahmen einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung ist bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung zu beteiligen.

4.5.3

Die Heißwassererzeugungsanlage ist im Außenbereich mit einer insektenverträglichen Beleuchtung auszustatten. Hierbei ist zu beachten, dass die Leuchtstärke der verwendeten Leuchtmittel nicht höher ist als notwendig, dass Leuchtmittel mit warmweißen Licht mit möglichst geringen Blauanteilen verwendet werden, dass das Licht nicht in der Horizontalen oder darüber abstrahlt, dass der Einsatz von Abschalt- und Dimmfunktionen zu prüfen ist und die Gehäuse der Lampen das Eindringen von Insekten verhindern.



4.6 Ausgangszustandsbericht

Der durch die regionalisierte AZB-Stelle geprüfte Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Anlagengeländes entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV [19] ist vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es ist zu gewährleisten, dass mit den beantragten Maßnahmen eine vollständige Ermittlung der notwendigen Informationen für den AZB, z.B. durch Boden- und Grundwasser-Untersuchungen, nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.

Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen für den AZB sind in Form eines Untersuchungskonzeptes festzulegen. Dieses Untersuchungskonzept ist vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde (regionalisierte AZB-Stelle) abzustimmen.

4.7 Boden- und Grundwasserüberwachung

4.7.1

Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf den relevant gefährlichen Stoff (rgS) Ethylenglykol im Bereich des geplanten Einsatzortes in der Fassade des zu errichtenden Kesselhauses hat gemäß Vorschlag des projektbegleitenden Gutachterbüros (GuD-Consult - Geotechnik und Dynamik Consult GmbH) in Form einer Ausführung von 2 Grundwassermessstellen bis ca. 5 - 6 m Tiefe zu erfolgen. Im Boden bis zum Grundwasser-Anschnitt und im Grundwasser sollten die Glykolkonzentrationen laborchemisch untersucht werden.

4.7.2

Die Überwachungsberichte sind alle 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Bei Bedarf kann durch die zuständige Behörde eine Anpassung der Überwachungsintervalle erfolgen.

4.8 Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV):



4.8.1

Die vier Heißwassererzeuger (Großwasserraumkessel) müssen nach Druckgeräterichtlinie (EU 2014-68) Kap. 3, Artikel 14 einer Bewertung der Konformität einschließlich aller zugehörigen Druckgeräte unterzogen werden. Im Rahmen des Herstellungsprozesses der Heißwassererzeuger sind dafür u.a. einschlägige Regelwerke (z.B. DIN EN 12953) zu berücksichtigen.

4.8.2

Zur Erlangung der maximal möglichen wiederkehrenden Prüf Fristen nach BetrSichV ist zudem die Richtlinie für die Beurteilung von Großwasserraum-Kesselkonstruktionen „Vereinbarung Dampfkessel V-DK 003“ vollumfänglich umzusetzen. Der Nachweis dafür ist der Zugelassenen Überwachungsstelle mittels Herstellerdokumentation zu erbringen und durch die Benannte Stelle zu bestätigen. Insbesondere sei auf die vorgegebenen Prüfanforderungen während der Herstellung, die Anforderungen zu Besichtigung und Befahrung sowie die Forderung nach Flammrohrtemperaturüberwachung hingewiesen.

4.8.3

Es ist das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul G für die Kesselbaugruppe(n) anzustreben.

4.8.4

Für definierte Baugruppen nach 2014/68/EU ist der Zugelassenen Überwachungsstelle von einer Benannten Stelle ein Bericht über die Entwurfsprüfung der Baugruppen nach Anhang 2 der "Principles for the Assessment of Assemblies" des CABF PED/SPVD vom 17.06.2014 vorzulegen.

4.8.5

Für Druckanlagen und / oder Anlagenteile, welche eine funktionale Einheit bilden und im Rahmen der Druckgeräterichtlinie keiner Gesamtkonformitätsbewertung unterzogen wurden (nicht in einer Baugruppe erfasst), ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV diese Gesamtbewertung durchzuführen.



4.8.6

Für die installierte Technik (Druckgeräte, Maschinen usw.) sind die erforderlichen Konformitätsnachweise (z.B. nach Druckgeräterichtlinie, Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie) zur Inbetriebnahme dem Beauftragten der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

4.8.7

Die Brennstoffstrecke von der Einbindung in die GDRMA bis zu den Schnellschlussarmaturen der Brenner ist gemäß DVGW-Regelwerk zu errichten und abzunehmen.

4.8.8

Die Kesselanlage in der Definition der TRBS 2141, Kap. 2.10 ist, wenn zutreffend, auf eine grundlegende Wasserstoffbereitschaft zu prüfen. Dafür sind die Beschaffenheitsmerkmale der Anlage, die später nur mit großem Aufwand zu ändern sind (z.B. Aufstellungsraum, Werkstoffe, Feuerraumdesign) einer Wasserstoffbereitschaftsanalyse mit beimischungsbezogenem Maßnahmen- und Prüfplan zu unterziehen. In der Prüfung vor Inbetriebnahme (PVI) durch die Zugelassene Überwachungsstelle werden die Maßnahmen aus der Wasserstoffbereitschaftsanalyse bewertet. Die bereits umgesetzten Maßnahmen werden bestätigt, und die noch offenen Maßnahmen dokumentiert.

4.8.9

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme (IBN) sind der Zugelassenen Überwachungsstelle die Betriebsanleitungen der Hersteller / des Herstellers der Druckgeräte und Baugruppen in deutscher Sprache vorzulegen.

4.8.10

Für die Prüfung vor Inbetriebnahme ist ein Programm entsprechend TRBS 2141, Kapitel 4.5.1 in schriftlicher Form zu erstellen, dieses ist vor Beginn der Aktivitäten der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.



4.8.11

Grundlage für die Gestaltung und Ausführung der sicherheitsgerichteten Prozess-Leittechnik sind die Sicherheits-Niveau-Stufen nach DIN EN 50156-Teil 1/VDE 0116 bzw. SIL-Stufen nach DIN EN 61508.

4.8.12

Es sind der Zugelassenen Überwachungsstelle Bescheinigungen des Herstellers bzw. Erstellers vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass alle Sicherheitsstromkreise nach DIN EN 50156 Teil 1 ausgeführt und geprüft worden sind.

4.8.13

Die elektrischen Einrichtungen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

4.8.14

Die MSR-Einrichtungen der Kesselanlage sind auf Gefährdungen bezüglich Cybersicherheit gem. TRBS 1115-1 zu untersuchen, entsprechende Schutzmaßnahmen sind dafür festzulegen. Die Nachweise sind der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.8.15

Der Nachweis zur Einhaltung der Druckentlastungsflächen sowie des maximal zulässigen Unterdruckes im Kesselhaus gemäß Verbändevereinbarung V-DK 007 ist bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme zu erbringen und der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

4.8.16

Ein Übersichtsplan über die Anzahl und Lage der zu installierenden Notaus- und Gefahrenschalter ist der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme zugleich mit dem Flucht- und Rettungswegeplan vorzulegen.



4.8.17

Voraussetzung für den Beginn der warmen Inbetriebsetzung sind die Gefährdungsbeurteilung für die Inbetriebsetzung inkl. Explosionsschutzdokument, die Bescheinigung über die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1, 4.2, die Vorabbescheinigung der Benannten Stelle über die kalte Prüfung der sicherheitsgerichteten Leittechnik sowie die Abnahme der neuen Gasstrecken nach DVGW-Regelwerk. Die Freigabe für die warme Inbetriebsetzung ist durch die Zugelassene Überwachungsstelle in Textform zu erteilen.

4.8.18

Die folgenden technischen Unterlagen sind spätestens vor der Prüfung zur Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vorzulegen, bzw. die vorhandenen Unterlagen sind ggf. zu aktualisieren:

- Erläuterungen zum Kesselschutz und den sicherheitstechnischen Ausrüstungen;
- Betriebsanweisung endgültige Ausführung;
- VdTÜV-Beiblätter HWE, BHE, AWV, AOL, FGA, LGA;
- R&I's, Kesselzeichnungen (as built).

4.8.19

Die überwachungsbedürftige Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise geprüft worden ist und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Hinweise:

4.8.20

Für die Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbescheid der zuständigen Überwachungsbehörde vom Betreiber zur Einsichtnahme der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

4.8.21

Der Betreiber hat die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV fortlaufend zu aktualisieren. Hierbei sind die Gefahrenanalysen und Betriebsanleitungen des Herstellers / der Hersteller einzubeziehen.

4.9 Luftverkehr

Auf der Grundlage der Stellungnahmen zum Vorhaben durch die Oberste Luftfahrtbehörde Berlin sowie des Bundesamtes für Flugsicherung (siehe Kapitel 5.4.10) müssen hier keine Nebenbestimmungen erlassen werden.



Kapitel 5

Begründung

5.1 Genehmigungsantrag

Die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH betreibt am Standort Großer Spreering 5 in 13599 Berlin das HKW Reuter West. Das HKW Reuter West stellt eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie, dar.

Im Rahmen des geplanten Kohleausstiegs bis zum Jahr 2030 sind am Standort des Heizkraftwerkes Reuter West im Zuge der Entwicklung eines modernen Energieparks neue Erzeugungsanlagen als Ersatz für die bestehenden Kohleblöcke D und E vorgesehen.

Die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH beantragt mit Antrag vom 03.07.2024 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mit Erdgas gefeuerten Heißwassererzeugungsanlage am Standort des HKW Reuter West.

Diese besteht aus vier gasgefeuerten Heißwassererzeugern (HWE), mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 168 MW, die bei Erreichen der Verfügbarkeit auf die Verbrennung von Wasserstoff umgestellt werden kann. Die neue gasgefeuerte Heißwassererzeugungsanlage wird an die bestehende Medienversorgung des Standortes angebunden und gibt die erzeugte Wärme ins Fernwärmenetz ab. Für die Heißwassererzeugungsanlage wird ein Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden beantragt, sie kann aber auch zur Erhöhung der Verfügbarkeit durch den Anschluss an die Hauptleittechnik in der zukünftigen neuen Standortwarte beobachtet und bedient werden. Die vier gasgefeuerten HWE sind als Großwasserraumkessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 42 MW pro Kessel/Modul ausgelegt. Die HWE sind parallel zueinander geschaltet und werden entsprechend der Lastanforderung einzeln oder im Verbund gefahren.



Die gasgefeuerte Heißwassererzeugungsanlage wird direkt mit Fernwärmewasser durchströmt.

Die Erdgasversorgung der gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage erfolgt über den bestehenden Gasanschluss am Standort HKW Reuter West und die dafür bereits vorhandene Gasdruckregelmessanlage (GDRMA) des Verteilnetzbetreibers NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG. Von der GDRMA wird der Brennstoff über eine in Teilen neu zu errichtende Gastrasse zur Heißwassererzeugungsanlage geleitet.

Die gasgefeuerte Heißwassererzeugungsanlage wird in einem neu zu errichtenden Kesselhaus mit angeschlossenem Schaltanlagegebäude aufgestellt.

Die entstehenden Abgase werden über zwei Schornsteine mit einer Höhe von 48,7 m an die Atmosphäre abgegeben.

Folgende Genehmigungen, Erlaubnisse wurden mit Einreichung der Antragsunterlagen i. S. § 13 BImSchG darüber hinaus beantragt:

- Genehmigung nach § 64 Bauordnung von Berlin - BauO Bln,
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG,
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Baumschutzverordnung - BaumSchVO.

Die Heißwassererzeugungsanlage stellt selbst eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, dar.

Die Genehmigung beinhaltet den Betrieb der vier Heißwassererzeuger mit Erdgas.

Die neuen Anlagenteile sollen ganzjährig 8.760 Stunden pro Jahr - von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben und nur für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten außer Betrieb genommen werden.

5.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die zuständige Genehmigungsbehörde wurde durch die Antragstellerin im Januar 2024 über die geplante Neuerrichtung einer Heißwassererzeugungsanlage auf dem Gelände des Heizkraftwerkes Reuter West unterrichtet.



Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnten, von dem Vorhaben unterrichtet und zu einer Behördenkonferenz eingeladen. Die Behördenkonferenz fand am 21.02.2024 im HKW Reuter West statt und diente neben der Information der Behörden über die geplante Änderung der Anlage dem Austausch über Inhalt und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen.

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Neuerrichtung einer Heißwassererzeugungsanlage auf dem Gelände des Heizkraftwerkes Reuter West vom 03.07.2024 ist am 11.07.2024 beim LAGetSi eingegangen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen wurde mit Schreiben vom 15.07.2024 an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Prüfung der Vollständigkeit sowie zur Stellungnahme übersandt.

Folgende Behörden wurden beteiligt.

- Bezirksamt Spandau von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
- Bezirksamt Spandau von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
- Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz
Umwelt- und Naturschutzamt
- Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Wasserbehörde
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Oberste Luftfahrtbehörde Berlin



- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Regionalisierte AZB-Stelle im Bezirksamt Neukölln - Umweltamt
- Bundesnetzagentur.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Berlin am 09.08.2024 sowie im Internet auf den Webseiten des LAGetSi ebenfalls am 09.08.2024.

Der Antrag und die Unterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 19.08.2024 bis einschließlich zum 18.09.2024 im Internet auf der Webseite des LAGetSi aus. Eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen in den Diensträumen des LAGetSi, wurde in der öffentlichen Bekanntmachung angeboten.

Einwendungen zu dem Vorhaben konnten vom 19.08.2024 bis zum 18.10.2024 schriftlich oder elektronisch beim LAGetSi erhoben werden.

Innerhalb der Frist sind Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Die Behandlung der Einwendungen wird im Kapitel 5.3 dargestellt.

Am 31.10.2024 entschied die Genehmigungsbehörde den geplanten Erörterungstermin abzusagen. Die Bekanntmachung der Absage erfolgte auf der Webseite des LAGetSi am 06.11.2024 und im Amtsblatt Berlin am 08.11.2024.

Eine Berichtigung der Bekanntmachung erschien im Amtsblatt Berlin und auf der Webseite des LAGetSi am 24.01.2025. Die Absage erfolgte auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV, da nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen keiner Erörterung in einem öffentlichen Erörterungstermin bedurften.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 27.01.2025 durchgeführt worden. Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass von der Errichtung und vom Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Internetportal „uvp-verbund.de“ am 05.02.2025 veröffentlicht.

Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schließt die Genehmigung nach BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.



Das LAGetSi ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung nach dem BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG obliegt dem LAGetSi gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sowie § 2 in Verbindung mit § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) [20] die Koordinierung des Erlaubnisverfahrens nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), das nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterliegt. Der Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG für Grundwasserbenutzungen durch das Einleiten von Stoffen (Pfahlgründung) wurde zusammen mit dem Antrag nach BImSchG ausgelegt.

Die oben genannte Einwendungsfrist galt für den Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis entsprechend. Zu diesem Erlaubnisverfahren sind keine Einwendungen eingegangen.

Die zuständige Erlaubnisbehörde, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - SenMVKU - (Referat IID) wurde entsprechend vom LAGetSi informiert.

Die wasserbehördliche Erlaubnis wird durch die Wasserbehörde unter dem Geschäftszeichen II D 304 -U460327-0048/2025 in eigener Zuständigkeit erteilt.

5.3 Behandlung von Einwendungen

5.3.1 Brennstoffeinsatz Erdgas / Wasserstoff

Die Einwender lehnen das Vorhaben aufgrund des Einsatzes von Erdgas ab. Der Einsatz von Erdgas als Brückentechnologie setze voraus, dass in 15 - 20 Jahren Erdgas durch Wasserstoff ersetzt werden kann. Es sei fraglich, ob Wasserstoff dann tatsächlich in ausreichenden Mengen verfügbar ist und in großem Umfang für die Wärmeversorgung genutzt werden sollte oder stattdessen dort Verwendung findet, wo es keine Alternative gibt.

Die Genehmigung für die Heißwassererzeugungsanlage wird für den Brennstoff Erdgas beantragt und nur dafür genehmigt. Der Betrieb mit Wasserstoff wird als mögliche zukünftige Brennstoffvariante beschrieben. Um die technische Machbarkeit der Umstellung auf Wasserstoff zu ermöglichen wird die Anlage teilweise dementsprechend bereits ausgerüstet. Gemäß Nebenbestimmung 4.8.8 ist eine Wasserstoffbereitschaftsanalyse durchzuführen, die von der Zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme zu prüfen ist.



Gemäß der aktuellen rechtlichen Vorschriften (4. BImSchV Anhang 1 Ziff. 1.1.2) ist es zulässig, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW zu beantragen. Die Emissionsgrenzwerte der Anlage werden nach der 13. BImSchV bestimmt, die den Stand der Technik für Großfeuerungsanlagen darstellt (siehe Nebenbestimmung 4.3.1).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind (siehe Kapitel 5.5). Es ist für die Genehmigungsbehörde nicht möglich die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wegen des Brennstoffs Erdgas zu verweigern bzw. einen anderen emissionsärmeren Brennstoff zur Wärmeerzeugung zu fordern.

5.3.2 Abwärmenutzung zur Einhaltung der Klimaziele Berlins

Die Einwender sind der Ansicht, dass im Rahmen der Heißwassererzeugung für die Wärmeversorgung strombasierte Energiesysteme, wie die in Kombination mit unvermeidbarer Abwärme einzusetzenden Absorptionswärmepumpen, zur Anwendung kommen sollten. Verfügbare verbrennungsfreie Technologien im industriellen Maßstab müssten zum Einsatz kommen. Ein Transformationspfad zur verbrennungsfreien Heißwassererzeugung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Klimaziele Berlins vorzulegen.

Am Standort Reuter West werden derzeit zwei Projekte zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die neue MüVA-Dampfturbine, die den bei der Hausmüllverbrennung im benachbarten Müllheizkraftwerk Ruhleben entstehenden Dampf zur Strom- und Wärmeerzeugung nutzen wird, sowie eine Abwasserwärmepumpe, die die Restwärme des Klarwassers aus der Kläranlage Ruhleben für die Fernwärmeversorgung verfügbar macht. Außerdem befinden sich am Standort bereits elektrische Heißwassererzeugungsanlagen (Power-to-Heat-Anlagen) und ein Wärmespeicher.



Die Genehmigung wird für Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW beantragt (4. BImSchV Anhang 1 Ziff. 1.1.2). Konkret geht es um vier Heißwassererzeuger mit einer Leistung von je 42 MW mit dem Brennstoff Erdgas. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind (siehe Kapitel 5.5). Es ist für die Genehmigungsbehörde nicht möglich die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zu verweigern, um anstelle der Feuerungsanlage eine andere Anlagenart oder eine Kombination verschiedener Anlagenarten zur Wärmeerzeugung zu fordern.

5.3.3 Begrenzung der Betriebsgenehmigung für Erdgas

Die Einwender fordern die Begrenzung der Genehmigung für den Brennstoff Erdgas, damit Wasserstoff nach einer Umstiegsfrist zum Einsatz kommt.

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme im Kapitel 5.3.1 verwiesen.

Das BImSchG und die 13. BImSchV sehen keine Befristungen von Genehmigungen vor, solange die Emissionsgrenzwerte von der Anlage eingehalten werden.

Der Wechsel des Brennstoffes muss durch den Betreiber beantragt und im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens genehmigt werden.

5.3.4 Wasserverbrauch

Nach Ansicht der Einwender fehlt eine detaillierte Darstellung des Wasserverbrauchs am Standort.

Die geplante Technologie der Heißwassererzeugungsanlage erfordert keine Kühlung mit Wasser. Insofern kommt es nicht zu einer Erhöhung des Wasserverbrauchs am Standort.



5.3.5 Austritt von Glykol-Wasser-Gemisch

Die Einwender bemängeln fehlende Angaben zur Menge des Glykol-Wasser-Gemischs, das potentiell austreten könnte, zum Gefälle der angrenzenden Flächen, zu möglichen Abflüssen in die Kanalisation und der möglichen Fließrichtung. Außerdem müsse betrachtet werden, ob ein Eindringen in unversiegelten Boden oder Kanalisation bei Leckage und gleichzeitigen Niederschlagsereignis erfolgen kann.

In der zur Verbrennungsluftvorwärmung gehörenden Glykolstation wird ein Glykol-Wasser-Gemisch mit Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und einer Menge von ca. 5.600 kg eingesetzt. Das Glykol-Wasser-Gemisch liegt somit mit einem Volumen von $< 10 \text{ m}^3$ vor. Gemäß § 34 Abs. 1 AwSV bedürfen oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 oder Wassergefährdungsklasse 2 als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder als Hydraulikflüssigkeit im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus, die über ein Volumen von bis zu 10 Kubikmetern verfügen, keiner Rückhaltung, wenn sie die Anforderungen nach § 34 Abs. 2 und Abs. 3 erfüllen. § 34 Abs. 2 AwSV schreibt vor, dass solche Anlagen dann durch eine selbsttätige Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle oder regelmäßige Kontrollrundgänge zu überwachen sind. Es sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorgehen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben.

Eine entsprechende Auflage wurde als Nebenbestimmung 4.4.1.3 in den Bescheid aufgenommen.

Zur Überwachung von Boden und Grundwasser wurden die Nebenbestimmungen 4.7.1 und 4.7.2 in den Bescheid aufgenommen.

5.3.6 Löschwasser-Rückhaltemaßnahmen

Die Einwender fordern Löschwasser-Rückhaltemaßnahmen für den Brandfall, damit kontaminiertes Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen kann.

In den Antragsunterlagen ist ein geprüftes „Brandschutzkonzept Gebäudeunabhängiger Teil A“ als Bestandteil der Bauantragsunterlagen enthalten.

Die Beschreibung der Löschwasserversorgung befindet sich im Kapitel 4.3.1, die Beschreibung der Löschwasserrückhaltung im Kapitel 4.3.4.



In der Stellungnahme der Feuerwehr zum Brandschutzkonzept, das ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wird auf Seite 2 unter Ziffer 4 festgehalten, dass die erforderlichen Löschwassermengen für die einzelnen zu errichtenden Gebäude zu ermitteln und festzulegen sind. Auf Seite 3 unter Ziffer 6 des gleichen Dokumentes fordert die Feuerwehr, dass die Löschwasserrückhalteeinrichtungen, deren Auslösung und ein Absperrplan mit der Feuerwehr abzustimmen ist.

Diese Forderungen wurden als Auflagen in Nebenbestimmung 4.2.2.6 in den Bescheid aufgenommen.

5.3.7 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Einwender fordern eine insektenfreundliche Beleuchtung, die die Lichtverschmutzung so weit wie möglich vermeidet. Wesentlich sei dafür eine Abblendung unterhalb der Horizontalen, eine Ausleuchtung ausschließlich der notwendigen Flächen, der Einsatz von Abschalt- und Dimmtechnologien, eine Lichtfarbe, die den blauen Bereich des Lichtspektrums ausschließt (ab 540 nm) und vollständig geschlossene Gebäude.

Eine Auflage zur insektenverträglichen Beleuchtung wurde in Nebenbestimmung 4.5.3 aufgenommen.

5.3.8 Ökologische Baubegleitung

Die Einwender fordern im Rahmen der Errichtung der neuen Gastrasse eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von Nist- und Ruhestätten z.B. von Fledermäusen und Vögeln und zur Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen sowie Bauzeitenregelungen.

In Abschnitt 14 der Antragsunterlagen wird in der Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG in Kapitel 1 Zusammenfassung Absatz 9 (Seite 24/66) folgende Aussage getroffen: „Aufgrund des zu erwartenden Artvorkommens ist bei Umsetzung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine ökologische Baubegleitung oder eine Bauzeitenregelung, das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG [21] nicht zu erwarten“.

In Nebenbestimmung 4.5.2 wurde eine entsprechende Auflage aufgenommen.



5.3.9 Mitteilung der Entscheidung

Die Einwender bitten um Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidung zumindest zeitgleich mit der Antragstellerin um gegebenenfalls die Einleitung von Rechtsbehelfen zu prüfen.

Der Genehmigungsbescheid wird den Einwendern zeitnah nach seiner Erteilung zugestellt.

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung unabhängig davon, wann die Antragstellerin den Bescheid zugestellt bekommt.

5.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG

5.4.1 Systematik der Prüfung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) [22] und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,



- nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücksgewährleistet ist,
- nach § 7 BImSchG Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und
- nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5.4.2 K Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Entsprechend der Begriffsdefinition des § 3 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In diesem Verfahren war zu prüfen, ob die Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Neugenehmigung entsprechend den einschlägigen öffentlich rechtlichen gesetzlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird; insbesondere wie sich die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bedingten Emissionen auf die Umgebung auswirken und ob diese zulässig sind.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass sowohl erhebliche baubedingte Umweltauswirkungen aufgrund der zeitlichen Befristung und des Umfangs der Baumaßnahmen als auch erhebliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen vom Neubauvorhaben nicht zu erwarten sind.



5.4.3 Immissionen im Sinne der TA Luft und TA Lärm

Dem Genehmigungsantrag liegt ein „Fachgutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung“ des Ingenieurbüros Passow - IBP vom 14.03.2024 sowie die „Ermittlung der Geräuschemissionen und -immissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 09.04.2024 zugrunde, in denen die Luftschadstoff- und die Schallimmissionen geprüft und bewertet wurden.

5.4.3.1 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen

Die Auswirkungen der beantragten Errichtung und dem Betrieb einer gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage auf dem Gelände des HKW Reuter West wurden auf die prognostizierten Luftschadstoffimmissionen anhand einer Immissionsprognose zu Luftschadstoffen bewertet.

Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Gesamtzusatzbelastung aller Parameter die jeweiligen Immissionswerte an allen Beurteilungspunkten unterschreitet. Für die Luftschadstoffe Stickstoffoxid und Schwefeloxid wurde die Gesamtzusatzbelastung entsprechend Nr. 4.2 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und entsprechend Nr. 4.4 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere der Vegetation und von Ökosystemen als nicht erheblich bzw. irrelevant ermittelt.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen zum Bearbeitungszeitraum davon auszugehen, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen dieser Anlage getroffen ist.

Nebenbestimmungen zum Schutz und Vorsorge vor schädlichen Luftimmissionen wurden im Kapitel 4.3.1 nach dem Stand der Technik und auf Basis der 13. BImSchV erhoben. Die Einhaltung dieser ist notwendig, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Luftimmissionen zu gewährleisten.



5.4.3.2 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Lärmimmissionen

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb der HWE-Anlage wurden die prognostizierten Schallimmissionen anhand einer Schallimmissionsprognose gemäß der TA Lärm bewertet.

Die an den Immissionsorten berechnete Zusatzbelastung nach Inbetriebnahme der Neuerrichtung der HWE Anlage stellt einerseits den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm sicher und genügt andererseits den Anforderungen des Standes der Technik zur Lärminderung.

Bei Umsetzung der schalltechnischen Planung für die Heißwassererzeugungsanlage ist sichergestellt, dass die Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung durch die Anlage die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten tags und nachts um mindestens 15 dB unterschreiten und damit als nicht relevant einzustufen sind.

Die Anforderungen, die im Schalltechnischen Gutachten von Müller - BBM GmbH, Bericht Nr. M178063/01 vom 09.04.2024 beschrieben sind, wurden als Nebenbestimmungen im Kapitel 4.3.2 aufgenommen. Die eingesetzten Maschinen und Geräte entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

Für die Errichtung der Heißwassererzeugungsanlage wurde von der Antragstellerin keine Baulärmprognose vorgelegt, da zum Einen der Ablauf der Bauarbeiten im Detail noch nicht feststeht und die Lärmemissionen derzeit nicht ausreichend bewertet werden können und zum Anderen grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass es nicht zu erheblichen Lärmbelastigungen in der Bauphase kommen wird.

Zur Sicherstellung von nicht erheblichen Lärmemissionen in der Bauphase hat die Antragstellerin u.a. die nachfolgenden Vorgaben beschrieben:

- Die Anforderungen der AVV Baulärm werden eingehalten.
- Alle Arbeiten werden voraussichtlich nur von Montag-Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr durchgeführt, Materialanlieferungen erfolgen ebenfalls nur zu diesen Zeiten mit Ausnahme von behördlich genehmigten Anlieferungen von Großkomponenten.
- Soweit technisch und wirtschaftlich möglich, werden elektrisch betriebene Maschinen und Geräte eingesetzt.



5.4.4. Anforderungen an die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Heißwassererzeugungsanlage wird ausschließlich mit Erdgas betrieben, so dass im regulären Betrieb (Verbrennung und Heißwassererzeugung) keine Abfälle anfallen. Durch das geplante Vorhaben entstehen diskontinuierlich geringe Mengen an Abfällen im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie bei Revisionen.

Die anfallenden Abfälle werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht gesammelt und entsorgt. Dabei werden die im HKW Reuter West bereits etablierten Entsorgungswege genutzt.

5.4.5 Effiziente Energieversorgung

Die Anforderungen gemäß § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG an den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie werden durch die neuen Heißwassererzeuger erfüllt.

Die geplante Heißwassererzeugungsanlage wird so geplant, dass sie effizient sowie kosten- und wirtschaftlich optimiert unter Erfüllung und Einhaltung des Standes der Technik und der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme sowie unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, untergesetzlichen Normen sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen errichtet wird und betrieben werden kann.

5.4.6 Anforderungen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Schutz vor Boden und Grundwasser

Die Antragstellerin hat einen Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Anlagengeländes entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu erstellen. Das ist das Ergebnis eines Prüfberichtes der GuD Consult vom 07.05.2024, der von der Genehmigungsbehörde hiermit bestätigt wird.

Die in der Heißwassererzeugungsanlage verwendeten, als gefährlich eingestuft Stoffe bzw. Stoffgemische

- Glykol-Wasser-Gemisch (Antifrogen N),
- Schwefelsäure,
- NaOH-Plätzchen,
- Kältemittel R410A,
- Kältemittel R32,

unterschreiten teilweise die Mengenrelevanz.



Durch das am geplanten Standort zum Einsatz kommende

- Glykol-Wasser-Gemisch (Antifrogen N)

ergibt sich eine AZB-Pflicht gemäß der LABO Arbeitshilfe aufgrund der stofflichen Relevanz, der Überschreitung des Mengenschwellenwertes und des maßgeblichen Rauminhaltes. Das Erfordernis zur Erstellung des AZB ist in Nebenbestimmung im Kapitel 4.6 festgehalten.

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV i. V. m. § 12 Abs. 1 S.1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist eine Überwachung von Boden und Grundwasser für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durchzuführen. Hierzu müssen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Kapitel 4.7 aufgenommen.

5.4.7 Meldepflichten des Betreibers

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten. Weiterhin hat der Betreiber nach § 31 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde regelmäßig über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu berichten.

5.4.8 Wassergefährdende Stoffe

Beim Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Antragstellerin, ergänzt durch die Nebenbestimmungen im Kapitel 4.4 des Umwelt- und Naturschutzamtes Spandau, können Gefährdungen durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen werden.

5.4.9 Baumfällgenehmigung

Für die Errichtung der neuen Gastrasse ist die Beseitigung mehrerer Bäume und Sträuchern erforderlich, wobei nur ein Baum unter dem Anwendungsbereich nach § 2 der Baumschutzverordnung fällt.

Der hiervon betroffene Baum, für den ein Schutzanspruch gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Baumschutzverordnung besteht, ist im Folgenden aufgeführt.



Nr.	Baumart (deutsch/botanisch)	Grund	Stammumfang	Standort
1	Feld-Ahorn (Acer campestre)	2 (B)	82	Baum-Nummer 747 044 westlich des Gipslagers

Das Umwelt- und Naturschutzamt hat die Baumfällung genehmigt, da der Baum der Errichtung der Gasleitung, die für die Inbetriebnahme einer gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage im HKW Reuter West notwendig ist, entgegensteht. Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine Ersatzpflanzung festgelegt. Siehe hierzu die Nebenbestimmungen im Kapitel 4.5.1. und Anlage 15 zum Genehmigungsbescheid.

5.4.10 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Aus Sicht des für das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zuständigen Bezirksamtes Spandau von Berlin bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, daher war die Baugenehmigung zu erteilen.

Die planungsrechtliche Entscheidung ist in Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Die baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind in Kapitel 4.2.2 aufgelistet und die zugelassenen Erleichterungen nach § 51 Abs. 1 BauO Bln in Kapitel 4.2.2.1 bezeichnet.

5.4.11 Luftverkehr

Stellungnahme SenMVKU - Oberste Luftfahrtbehörde Berlin (Auszug):

Für die Errichtung des o.g. Bauvorhabens (hier zwei Schornsteine) mit einer Höhe bis zu 81,70 m über NHN (48,70 m über Grund) wird keine Zustimmung bzw. Genehmigung nach den §§ 12 - 17 des Luftverkehrsgesetzes - LuftVG [23] (Hindernisrecht) benötigt.

Der Standort des o.g. Bauvorhabens befindet sich aber auch im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen. Betroffen sind die Anlagenschutzbereiche Berlin-Tegel ASR PSP+Mode S [TGL] - TGL- PRADA PSR und Berlin-Tegel ASR PSP+Mode S [TGL] - TGL-SRADA SSR. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF wurde deshalb webtoolmäßig von dem geplanten Vorhaben in Kenntnis gesetzt und gebeten zu prüfen, ob ggf. Interessen des BAF nach § 18 a LuftVG berührt werden könnten.



Stellungnahme Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - BAF - (Auszug):

Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation wird entschieden, dass durch die Errichtung des Bauwerks (hier: 2 Schornsteine) zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung des Bauwerkes nicht entgegen.

5.4.12 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Der Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit wird nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen organisiert. Die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen des HKW Reuter West werden hinsichtlich der neuen Arbeitsabläufe und Anlagenkomponenten angepasst. Gemäß Prüfbericht der Zugelassenen Überwachungsstelle bestehen bei Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, die als Nebenbestimmungen unter Kapitel 4.8 gefasst wurden, keine Widersprüche hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an die Betriebssicherheit. Die Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV war daher zu erteilen. Die Nebenbestimmungen im Kapitel 4.8 sind notwendig, um die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und um die technische Sicherheit zu gewährleisten. Somit bestehen gegen das Vorhaben bei Umsetzung der Nebenbestimmungen keine arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bedenken.

5.4.13 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind sicherzustellen. Diese Vorgaben werden in den Nebenbestimmungen unter Kapitel 4.1.5 näher bestimmt.

5.5 Zusammenfassung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wurde,



- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
- Die Prüfung des beantragten Vorhabens (wie unter Kapitel 1 und in den Antragsunterlagen gemäß der Auflistung in Kapitel 7 beschrieben) durch das LAGetSi sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behördenstellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Kapitel 4 festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Kapitel 6

Verwaltungsgebühren

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Antragstellerin trägt die Verwaltungsgebühren des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Enthält die Genehmigung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so wird ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung in diesem Gebührenbescheid erhoben.

Kapitel 7

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Die Gliederung der Anlagen ist durch ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) vorgegeben.

1. Antrag
2. Lagepläne
3. Anlage und Betrieb
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
6. Anlagensicherheit
7. Arbeitsschutz
8. Betriebseinstellung
9. Abfälle
10. Abwasser
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung
15. Bescheid nach der Berliner Baumschutzverordnung vom 03.04.2025



Kapitel 8

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung oder Einlegung in elektronischer Form die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch in dieser Frist eingegangen ist.

Kapitel 9

Rechtsnachweise

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.
2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355 vom 15.11.2024) geändert worden ist.
3. Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissions-Richtlinie) vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. Nr. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25 A), die zuletzt durch Richtlinie (EU)2024/1785 (ABl. L 2024/1785 vom 15. Juli 2024) geändert worden ist.
4. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 41 vom 14.07. 2021 S. 2514).
5. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48-52 vom 14.09.2021 S. 1050).



6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 323 vom 29.10.2024) geändert worden ist.
7. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.
8. Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 40 vom 21.12.2024 S. 614) geändert worden ist.
9. Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 70 vom 05. März 2025).
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49 vom 30.07.2021 S. 3146) geändert worden ist.
11. Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 40 vom 21.12.2024 S. 614) geändert worden ist.
12. Durchführungsverordnung (EU) 2028/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (Abl. L 334 vom 31.12.2018 S. 1, ber. 2019 L 118 S. 10 A).
13. Emissionshandelsverordnung 2030- Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 47) geändert worden ist.
14. Bauordnung Berlin (BO 58) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087,1104).
15. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist.



16. Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauvorlagenverordnung- BauVorV) vom 19. Juni 2025 (GVBl. Nr. 21 vom 29. Juli 2025, S. 334).
17. Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT B5) geändert worden ist.
18. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
19. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 vom 08.07.2024, Ber. 340) geändert worden ist
20. Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
21. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I. Nr. 323) geändert worden ist.
22. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 vom 08.03.2023) geändert worden ist.
23. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.
24. Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen - Betriebs-Verordnung (BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (GVBl. Nr. 27 vom 27. Oktober 2007 S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2019 (GVBl. Nr. 14 vom 29. Mai 2019 S. 273) geändert worden ist.

Im Auftrag

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jost

- Arbeitsschutzdirektor -